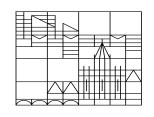
Universität Konstanz



Ref. iur. Jana Abt Ref. iur. Kathleen Aue Ass. iur. Jonathan Hechler Ass. iur. Dr. Sarah Legner

# Die juristische Seminararbeit richtig schreiben

Schwerpunktbereich Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Sommersemester 2020

## <u>Einführung</u>

Ш

- In formeller Hinsicht vermag die Arbeit nicht zu überzeugen. Sprache und Ausdruck sind in weiten Bereichen erheblich verbesserungsbedürftig. Auch der wissenschaftliche Apparat erfüllt nicht die in dieser Ausbildungsphase zu stellenden Anforderungen. Der Umgang mit rechtswissenschaftlichen Quellen legt nahe, dass Verfasser weder über Erfahrung im Umgang mit solchen verfügt, noch mit den Konventionen des juristischen Argumentierens vertraut ist.
- 2. Die grobe Struktur ist im Wesentlichen in Ordnung. Allerdings fällt bereits bei der Gliederung auf, dass offensichtlich alle Hauptteile (A.-D.) strukturell als Unterpunkte der Einleitung erscheinen. Selbst wenn angenommen wird, dass es sich dabei um gleichgeordnete Teile der Arbeit handelt, ist die Schwerpunktsetzung verfehlt. Verfasser verwendet viel zu große

den Anspruch des Handelnden tritt.33 Der Gläubiger hat somit einen Anspruch gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten aus Abs. 1 und zusätzlich einen Anspruch gegen den Inhaber aus Abs. 2.34 Der maßgebliche Anknüpfungspunkt für eine eigenständige Haftung des Inhabers stellt der Wettbewerbsverstoß des Mitarbeiter oder Beauftragten dar. Aufgrund dieser Voraussetzung erkennt die h.M. die Vorschrift auch als eine Art Zurechnungsnorm im weiten Sinne an, da der Inhaber nicht für eigenes sondern für fremdes Verhalten haftet. Die zweite Auffassung ist mit der Ansicht der h.M. vereinbar.35

#### V. Erfasste Anspruchsarten

Seinem Wortlaut nach umfasst § 8 Abs. 2 UWG ausschließlich den gesetzlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch<sup>36</sup> nach § 8 Abs. 1 UWG. Nach Sinn und Zweck der Norm werden auch Auskunftsansprüche, die für deren Durchsetzung erforderlich sind, erfasst. 37 Weitere Anspruchsarten, insbesondere Schadensersatzansprüche nach § 9 UWG oder Gewinnabschöpfungsansprüche nach § 10 UWG und deren Auskunftsansprüche werden dagegen nicht erfasst.38

Dies wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich:

"Die Zurechnung des Verhaltens eines Mitarbeiters oder Beauftragten gilt allerdings nicht allgemein, sondern nur bei Ansprüchen nach § 8. Für die Ansprüche nach §§ 9f. gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die §§ 31 und 831 BGB. "39

<sup>33</sup> BGH, Urt. v. 05.04.1995 - I ZR 133/93, GRUR 1995, 605, 608 - Franchise-Nehmer.

<sup>34</sup> Ohly/Sosnitza, UWG, § 8 UWG Rn. 152.

<sup>35</sup> Teplitzky/Pfeifer/Leistner/Paal, UWG, § 8 UWG Rn. 143; Ohly/Sosnitza, UWG, § 8 UWG Rn. 143; Fritzsche, MūKo UWG, § 8 UWG Rn. 295; Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG, § 8 UWG Rn. 2.32.

<sup>&</sup>lt;sup>36</sup> Dabei sind der Verletzungsunterlassungsanspruch und der vorbeugende Unterlassungsanspruch umfasst, näher dazu unter B.VI.1.

<sup>37</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen, UWG; § 8 UWG Rn. 2.35f; Teplitzky/Pfeifer/Leistner/Paal, UWG, § 8 UWG Rn. 145.

<sup>38</sup> BGH Urt. v. 25.04.2012 - I ZR 105/10, GRUR 2012, 1279 Rn. 43 - Das große Rät-

<sup>39</sup> RegE BT-Drucks. 15/1487 v. 22.08.2003 S. 22.

#### Bestandteile der Arbeit

Deckblatt

###Vor- und Nachname des **Bearbeiters** Anschrift eMail-Adresse Semesterzahl Matrikelnummer###

Studienarbeit im Schwerpunktbereich Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht



bei ###

im Wintersemester 2016/17

vorgelegt an der



Sektion Politik - Recht - Wirtschaft

Fachbereich Rechtswissenschaft

#### Bestandteile der Arbeit

- **Deckblatt**
- Inhaltsverzeichnis

#### Inhaltsverzeichnis

|      |   | ••••• |
|------|---|-------|
| В.   | Grundlagen  |       |
| I.   | Mehrseitige Märkte                                  |       |
| II.  | Netzwerkeffekte                                     |       |
| III. | Preisstruktur                                       |       |
| C.   | Bestimmung des relevanten Marktes                   |       |
| I.   | Marktdefinition                                     |       |
| 1    | . Herkömmliche Auffassung                           |       |
| 2    | Neuere Kartellrechtspraxis                          |       |
| 3    | Regierungsentwurf, § 18 Abs. 2 a GWB                |       |
| 4    | Bewertung   |       |
| 5    | Ergebnis: Marktdefinition                           | 1     |
| II.  | Marktabgrenzung                                     | 1     |
| 1    | . Sachlich  | 1     |
| 2    | Räumlich  | 2     |
| 3    | Ergebnis: Marktabgrenzung                           | 2     |
| D.   | Marktbeherrschung                                   | 2     |
| I.   | Herkömmliche Kriterien und Regierungsentwurf        | 2     |
| II.  | Bewertung der neuen Kriterien                       | 2     |
| 1    | . Indirekte Netzwerkeffekte                         | 2     |
| 2    | Parallelnutzung mehrerer Dienste und Wechselaufwand | 3     |
| 3    | Größenvorteile                                      | 3     |
| 4    | . Daten   | 3     |
| 5    | i. Innovationsgetriebener Wettbewerbsdruck          | 3     |
| III. | Ergebnis: Marktbeherrschung                         | 3     |
| E.   | Ergebnis  | 3     |

#### Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis

#### Literaturverzeichnis

Babey, Fabio ..Kartellrechtliche Anforderungen

Suchmaschinen", Dissertation an der Universität

Zürich, 2010 Zitiert: Babev, S.

Bechthold, Rainer/ Bosch, Wolfgang Kommentar GWB Kartellgesetz - Gesetz gegen

Wettbewerbsbeschränkungen, 8. Auflage, München

Zitiert: Bechthold/Bosch GWB

"Einführung in die neue Ökonomie der Dewenter, Ralf; Rösch, Jürgen

Medienmärkte - Eine wettbewerbsökonomische Betrachtung aus Sicht der Theorie zweiseitiger

Märkte", Wiesbaden 2015 Zitiert: Dewenter/Rösch, S.

Terschüren, Anna

Dewenter, Ralf; Rösch, Jürgen; "Abgrenzung zweiseitiger Märkte am Beispiel von Internetsuchmaschinen", Neue Zeitschrift zum

Kartellrecht, 2014, S. 387-394

Zitiert: Dewenter/Rösch/Terschüren, NZKart 2016,

Evans, David S. "Two-Sided Markets" in: ABA Section of Antitrust

Law - Market definition in Antitrust: Theory and case

studies, 2009, Chapter XII, S. 1-35 Zitiert: Evans, "Two-Sided Markets", S.

Richard

Evans, David S.; Schmalensee, "The Industrial Organization of Markets with Two-Sided Platforms", Competition Policy International,

2007, S. 151-179

Zitiert: Evans/Schmalensee, CPI 2007, 151

Pauline

Filistrucchi, Lapo; Geradin, "Market Definition in Two-Sided Markets: Theory Damien; von Damme, Eric; Affeldt, and Practice"; Journal of Competition

Law&Economics, 2014, S. 293-339 Zitiert: Filistrucchi, Geradin, von Damme, Affeldt,

JCLE 2014, 293

Glöckner, Jochen "Kartellrecht gegen

Wettbewerbsbeschränkungen", Stuttgart 2012

Zitiert: Glöckner, S.

Hagiu, Andrei; Wright, Julian "Multi-Sided Platforms" - Working Paper 15-037,

16. März 2015

http://www.hbs.edu/faculty/Publication%20Files/15-037 cb5afe51-6150-4be9-ace2-39c6a8ace6d4.pdf Zitiert: Hagiu/Wright, "Multi-Sided Platforms", S.

III

#### Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Seminararbeit

Die zunehmende Digitalisierung stellt Wettbewerbsbehörden weltweit vor Herausforderungen. Es stellt sich - vor allem in der Internetökonomie - die Frage nach der Einordnung mehrseitiger Märkte aus kartellrechtlicher Sicht. Das soll im Rahmen dieser Arbeit dargestellt und bewertet werden. Im Gegensatz zu klassischen Marktgeschehen, die dadurch gekennzeichnet sind, dass sich eine Anbietergruppe und eine Nachfragegruppe gegenüberstehen, wird bei mehrseitigen Marktgeschehen mehr als eine Nachfrageseite bedient. Zudem wird bei digitalen Märkten eine Nachfrageseite typischerweise kostenlos bedient. Das stellt die Kartellbehörden zunächst vor drei generelle Fragen hinsichtlich der Marktabgrenzung und Marktbeherrschung:

- 1. Sind unentgeltliche Leistungsbeziehungen Teil des Marktes?
- 2. Wie ist der Markt bei einem mehrseitigen Marktgeschehen abgrenzen?
- 3. Welcher Maßstab ist für die Marktbeherrschung anzulegen?

Diese sollen im Laufe der Arbeit geklärt werden. Die Bundesregierung hat auf das Bedürfnis nach Anpassung der Wettbewerbsordnung reagiert und einen Entwurf zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) veröffentlicht. Die damit einhergehenden Neuerungen sollen ebenfalls in die Betrachtung miteinbezogen werden. Zunächst sollen die Grundbegriffe und Strukturen von mehrseitigen Märkten geklärt werden. Anschließend erfolgt eine Marktabgrenzung unter Einbeziehung der Problematik unentgeltlicher Leistungen. Zuletzt soll erläutert werden, wie die Marktbeherrschungsprüfung an die speziellen Gegebenheiten der mehrseitigen Märkte angeglichen werden muss. Ausgeklammert wird die sich anschließende Frage des Marktmissbrauchs auf mehrseitigen Märkten.

#### Bestandteile der Arbeit

- Deckblatt
- Inhaltsverzeichnis
- Literaturverzeichnis
- Seminararbeit
- Erklärung über die eigenständige Erstellung

#### Erklärung über die eigenständige Erstellung der Arbeit

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Literaturquellen und Hilfsmittel benutzt habe. Die Stellen der Arbeit, die anderen Quellen im Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen wurden, sind durch Angaben der Herkunft kenntlich gemacht. Das gilt auch für Quellen aus dem Internet.

Konstanz, den 30.11.2016

Ort, Datum, eigenhändige Unterschrift

#### Seitenzahlen

Inhalts- und Literaturverzeichnis in römischen Ziffern

Derselbe Aufsatz: Die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie, WuW 2015, Heft 10, S.959-972

Derselbe Aufsatz: Schadensersatzansprüche der Unternehmer

und Verbraucher wegen Kartellverstößen, NJW 2012, Heft 13, S. 881-886

Wessing, Jürgen / Hiéramente, Mayeul Aufsatz: Akteneinsichtsrecht und Aktenweitergabe

durch die Verteidigung im Kartellverfahren, NZKart 2015, Heft 4, S. 168-175

Aufsatz: Die Privilegierung von Kronzeugen im Wigand, Regina

deutschen Kartellrecht nach der 9. GWB-Novelle: rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Bewertung, Bucerius Law Journal 2018, Heft 1,

S. 25-31

IX

#### Seitenzahlen

Hauptteil der Arbeit in arabischen Ziffern

Dazu: Die einzelnen Teile durch Abschnittsumbrüche trennen



Derselbe Aufsatz: Die Umsetzung der EU-Schadensersatzrichtlinie, WuW 2015, Heft 10, S.959-972

Derselbe Aufsatz: Schadensersatzansprüche der Unternehmer

und Verbraucher wegen Kartellverstößen, NJW 2012, Heft 13, S. 881-886

Wessing, Jürgen / Hiéramente, Mayeul Aufsatz: Akteneinsichtsrecht und Aktenweitergabe

durch die Verteidigung im Kartellverfahren,

NZKart 2015, Heft 4, S. 168-175

Wigand, Regina

Aufsatz: Die Privilegierung von Kronzeugen im deutschen Kartellrecht nach der 9. GWB-Novelle:

rechtsdogmatische Analyse und rechtspolitische Bewertung, Bucerius Law Journal 2018, Heft 1,

S. 25-31

10

Konstanz

#### Alphanumerische Gliederung

Tipp: Inhaltsverzeichnis automatisch erstellen lassen



| D. Verhältnis zu allgemeinen Transparenzvorschriften im Informationsfreiheitsge | esetz37 |
|---|---------|
| I. Allgemeines  | 37      |
| I. Ausnahmeregelungen des IFG.  | 38      |
| II. Auswirkung der Sperrung des § 406e StPO in § 89c V GWB                      | 39      |
| 1. Wortlaut   | 39      |
| 2. Ziele des IFG und Diskrepanz zu üblichen Akteneinsichtsrechten               | 39      |
| III. Bewertung  | 41      |
| 1. Spezialität des § 33g GWB  | 42      |
| 2. Spezialität des § 89c GWB  | 43      |
| E. Fazit  | 43      |

#### Alphanumerische Gliederung

Richtige Zählweise beachten: Wer A sagt, muss B sagen

| В. 1 | Einfluss der Schadensersatzrichtlinie auf die 9. GWB-Novelle | 28 |
|------|--|----|
| I    | . Die Schadensersatzrichtlinie 2014/104/EU                   | 28 |
|      | 1. Zielsetzung   | 28 |
|      | 2. Bestimmungen über die Offenlegung von Beweismitteln       | 29 |
|      | 3. Fazit   | 29 |
| C. ] | Die 9. GWB-Novelle   | 30 |

- Absätze werden durch Abstand getrennt
- Die erste Zeile eines Absatzes wird eingerückt

analoge Anwendung würde ferner die Rechtssicherheit, die mit dem Erlass der Verikal-GVO bezweckt wurde, beseitigt werden151.

Zudem kann man die Auswirkung von Bestpreisklauseln nicht als ausschließlich negativ bewerten<sup>152</sup>, womit eine pauschale Ablehnung der Bestpreisklauseln auch ökonomisch nicht sinnvoll wäre<sup>153</sup>. Überdies besteht immer noch die Möglichkeit der Kartellbehörden, die Freistellung im Nachhinein noch zu entziehen<sup>154</sup>, wodurch eine weite Auslegung des Wortlautes nicht notwendig ist. Hinzukommend hat die vorliegende Dreieckskonstellation wenig Gemeinsamkeiten mit dem normalerweise unter Art. 4 a) Vertikal-GVO behandelten Fall der Preisbindung zweiter Hand<sup>155</sup>. Die Hotels können nämlich immer noch die Zimmerpreise selbst bestimmen und müssen diese Preise "bloß" einheitlich festlegen<sup>156</sup>. Damit sprechen bessere Gründe für die Ablehnung einer analogen Anwendung. Entsprechendes gilt für die weite Auslegung des Wortlautes.

Käme man jedoch trotzdem zum Ergebnis, dass eine Kernbeschränkung vorliegt, so wäre es angebracht, aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsweisen, zwischen echten und unechten Bestpreisklauseln zu differenzieren<sup>157</sup>. In den Vertikal-Leitlinien hat die Kommission zwar MBK als Möglichkeit zur vertikalen Preisbindung erwähnt<sup>158</sup>, jedoch nicht erläutert, welche Arten von Klauseln genau als Kernbeschränkung gelten sollen<sup>159</sup>.

13

- Absätze werden durch Abstand getrennt
- Die erste Zeile eines Absatzes wird eingerückt

gen Gehalt aufweisen, eine wahrnehmbare Form haben und Ausdruck einer individuellen Gestaltung sein.12

Das Ergebnis eines persönlichen Schaffensprozesses liegt vor, wenn ein Werk von einem Menschen geschaffen wird. 13 Einen geistigen Gehalt weist ein Werk auf, das auf Kommunikation im weitesten Sinne angelegt ist und als Ausdruck des geistigen Inhalts gewollt und empfunden wird. 14 Eine wahrnehmbare Form hat ein Werk gefunden, wenn es für die menschlichen Sinne wahrnehmbar ist. Der noch nicht geäußerte Gedanke ist nicht schutzfähig.15

Hauptkriterium der persönlichen geistigen Schöpfung und Kernbegriff des Urheberrechts ist die Individualität. Das Werk muss Ausdruck des geistigen Schaffens des Urhebers sein<sup>16</sup> und sich von rein handwerklichen oder routinemäßigen Leistungen, sprich der Masse des Alltäglichen, unterscheiden.<sup>17</sup> Die Individualität kann aufgrund des unterschiedlichen Spielraums des Schöpfers bei verschiedenen Werkarten divergieren. Urheberrechtsschutz setzt lediglich ein Mindestmaß an Individualität voraus, das allgemein als Gestaltungshöhe bezeichnet wird. 18 Die Anforderungen an die Gestaltungshöhe sind allgemein gering, so dass auch die "kleine Münze" urheberrechtlichen Schutz genießt. 19

- Absätze werden durch Abstand getrennt
- Die erste Zeile eines Absatzes wird eingerückt
- Absätze einheitlich formatieren

Nach dem Wortlaut des § 3 Abs. 1 MarkenG wird grundsätzlich der Schutz aller Zeichen ermöglicht, sofern sie Unterscheidungskraft aufweisen und als Herkunftshinweis dienen. Wegen ihres besonderen Charakters, bestehen jedoch für einige Markenformen - so auch für Positionsmarken - Unklarheiten hinsichtlich ihrer Subsumtion unter die im Gesetz normierten Regelungen.

Ob ein Kennzeichen, dessen kennzeichnender Charakter sich gerade in seiner immer gleichbleibenden Form an gleichbleibender Stelle widerspiegelt, in Gestalt einer Positionsmarke, den generellen Erfordernissen genügt oder es im Rahmen des Systems der Schutzhindernisse besonderer Behandlung bedarf, ist teilweise nicht genau geregelt.

Insbesondere im Modebereich ergeben sich immer wieder Bedenken in auf die Abgrenzung zwischen Bezug unterscheidungsfähigen Gestaltungen und rein dekorativen Zusätzen. Ferner bereitet die Bestimmung des Einflusses, den die Ästhetik einzelner Modeschöpfungen auf den wesentlichen Wert der Ware hat, Schwierigkeiten. Dementsprechend sind die grundlegenden Entscheidungen, die zu Positionsmarken durch die Rechtsprechung behandelt wurden, auch im Modesektor ergangen.8

Aufzählungszeichen werden in wissenschaftlichen Arbeiten nur für Aufzählungen verwendet.

Nach Art. 4 a) Vertikal-GVO ist die Beschränkung der Möglichkeit des Abnehmers, seinen Verkaufspreis selbst festzusetzen, als Kernbeschränkung anzusehen. Es ist fraglich, ob durch Bestpreisklauseln die "Abnehmer" daran gehindert werden, ihre Preise selbst festzulegen.

- Nach einer Ansicht ist dies der Fall, da nach ihr in einer Dreieckskonstellation<sup>135</sup> der Abnehmer der Leistung der Händler sei und der Portalbetreiber der Anbieter seiner Vermittlungsdienstleistung<sup>136</sup>. Damit erfülle die Bestpreisklausel die Kernbeschränkung des Art. 4 a) Vertikal-GVO.
- Nach einer weiteren Ansicht sei der Wortlaut von Art. 4 a) Vertikal-GVO bei derartigen Dreieckskonstellationen nicht zu eng auszulegen. Diese Ansicht teilt sich in zwei Strömungen auf: Eine befürwortet die Lösung über eine Analogie<sup>137</sup>, die andere möchte schlicht den Wortlaut weiter auslegen<sup>138</sup>. Die Argumente gleichen sich. Zwar seien bei enger Wortlautauslegung die Voraussetzungen des Art. 4 a) Vertikal-GVO nicht erfüllt<sup>139</sup> und die gebundenen Hotels keine "Abnehmer"140. Jedoch wären die wettbewerblichen Wirkungen vergleichbar, da der Hotelier in der freien Preisgestaltung eingeschränkt sei<sup>141</sup>. Die Bestpreisklauseln gäben zwar keine festen Preise vor, jedoch würden sie sich letztlich wie Mindestpreise auswirken und damit einer Kernbeschränkung naheste-

§ und Nummer werden durch ein gesperrtes Leerzeichen getrennt.

#### Windows: Strg+Shift+Leertaste



#### MacOS: Cmd+Shift+Leertaste



#### **B.** Bewertung

Die prozessualen Erfordernisse des Schadensersatzanspruchs aus §

33a GWB übertragen die Beweislast auf den Kläger, sodass dieser die Schadenskausalität nachweisen und darzulegen muss.

#### B.·Bewertung¶

Die · prozessualen · Erfordernisse · des · Schadensersatzanspruchs · aus · §°33a · GWB · übertragen · die · Beweislast · auf · den · Kläger, · sodass · dieser · die · Schadenskausalität · nachweisen · und · darzulegen · muss.

17

Blocksatz oder Linksbündig

Jedenfalls: Silbentrennung

→ in den Fußnoten gleich!

<sup>220</sup> Fuchs/Farkas ZUM 2015, 110, 122f.

<sup>221</sup> Götting/Nordemann/Nordemann § 4, Rn. 3.43f.; BeckKu-UWG/Köhler § 4, Rn. 3.34a; Fuchs/Farkas a.a.O.

222 Siehe A. III.

<sup>223</sup> Ohly/Sosnitza/Ohly § 4, Rn. 3/45.; Ohly GRUR Int. 2015, 693,700; Fuchs/Farkas a.a.O.

<sup>224</sup> BeckKu-UWG/Köhler § 4, Rn. 3.5c; Köber/Ess WRP 2011, 697, 702; Nemeczek WRP 2010, 1204, 1214.

<sup>225</sup> Gloy/Loschelder/Erdmann/Eck § 56, Rn. 136; Ohly GRUR Int. 2015, 693, 703; Fezer WRP 2008, 1, 9; Lubberger in FS Ullmann, 2006, S. 737, 738ff; Differenzierend Götting/Hetmank WRP 2013, 421, 425.

226 Götting/Nordemann/Nordemann § 4, Rn. 3.44.

227 BGHZ 187, 255 Rn. 19ff. (Juris).

- 34 -

- Z.B. Stürner, Aufklärungspflicht im Zivilprozess, S. 17 ff.; Haeffs, Auskunftsanspruch, S. 44 ff.; Prätting, AnwBl 2008, 153; Huber, Transnationale Modellregeln für Zivilverfahren; Katzenmeier, JZ 2002, 533; Schlosser, JZ 1991, 599, 600 ff.
- Dazu bspw. Adloff, Vorlagepflichten und Beweisvereitelung; Schlosser, in: FS-Sonnenberger, S. 135 ff.
- Dazu Affolter, Durchsetzung von Informationspflichten, S. 117 ff.; in der Schweiz soll etwa die Auskunftspflicht im Scheidungsprozess höher zu gewichten sein, als die steuerrechtliche Schweigepflicht, vgl. OGE 40/2005/31 v. 13.01.2006.
- Zum österreichischen Recht: Rassi, ZZP 121 (2008), 165; zum japanischen Recht: Yoshida, Informationsbeschaffung, S. 121 ff.
- Schlosser, JZ 1991, 599, 606; Zuckerman, Civil Procedure, S. Kap. 15 stellen fest, dass ein restriktives Verständnis von prozessualer Sachaufklärung im internationalen Vergleich rückgängig ist.; Koch, Mitwirkungsverantwortung, S. 45 ff.; Stürner, RabelsZ 69 (2005), 201, 232 ff.; Schlosser, in: FS-Sonnenberger, S. 135, 136 ff.; Andrews, ZZP Int 8 (2003), 69, 84 ff.; Katzenmeier, JZ 2002, 533, 537 f.; Chartier, ZZP 91 (1978), 286, 296 ff.

"Seyn barbarischer Styl, seine bogenlagen Perioden, die unglückselige Fähigkeit, die einfachste, deutlichste Sache zu verwickeln, zu verdunkeln, und unverständlich zu machen, erfüllt Jeden, der Geschmack und Sinn für Klarheit hat, mit Ekel und Ungeduld"

Knigge über den Juristen

#### Sprache der Rechtswissenschaft

- Neutralität und Objektivität
  - maßvoller Einsatz von
    - beschreibenden Adjektiven
    - Komparativ und Superlativ
  - keine Stilmittel aus dem Lateinunterricht
  - erste Person Singular ("Ich")/Plural ("wir") vermeiden
- Fachbegriffe sind nicht beliebig durch Synonyme ersetzbar

#### Stil und Ausdruck Klarheit

- Kurze Sätze (keine "Bandwurmsätze")
- Unklare Begriffe erklären (nicht in den Fußnoten)

"Er ist so etwas wie ein Stiefkind der Sprache und wegen seines komplizierten Charakters – weil man ihn ja auch beim ersten Mal nicht immer versteht – gerade unter Journalisten und Zeitungslesern äußerst unbeliebt und fällt sehr häufig der Schlussredaktion zum Opfer, die ihm immer wieder zuruft, er möge doch nun endlich mal zum Punkt kommen, was er, der Hypotaxeur, aber tunlichst vermeidet und stattdessen wacker weiter fabuliert, auf Großmeister der deutschen Sprache wie Thomas Mann und Heinrich von Kleist verweist, die ihm stets die Ehre erwiesen und es sich nachdrücklich verbeten hätten, dass man hingeht und ihre Sätze zerpflückt, in Einzelteile zerreißt und Stücke daraus fertigt, wo es doch eigentlich gilt, den kühnen Flug des Gedankens bis an das Ende des sprachlich Machbaren und grammatisch Zulässigen zu dehnen, ihn, den Satz, gleichsam abheben zu lassen über den all zu vielen Imperativen des Alltags, um so einmal Atem zu schöpfen und über den Einwurf hinweg zu gehen, dass der Tag bereits gestern gewesen sei, wenn Sie an dieser Stelle endlich ein ausführliches und sachgerechtes Lob der sprachlichen Komplexität vorfinden, das dem Umstande Rechnung zu tragen versucht, dass gestern Tag der Hypotaxe war und Sie nunmehr erlöst sind von der Lektüre mit dem Hinweis, dass es sich um nichts anderes handelt als um den guten deutschen Schachtelsatz."

Stephan Hermsen, Zu Besuch beim Hypotaxeur in der Niederrheinischen Zeitung vom 26.02.2015

- Knapp und klar
- Lange Sätze vermeiden
- Nominalstil vermeiden
- Passivkonstruktionen vermeiden
- (doppelte) Verneinungen vermeiden
- "Ich-Verbot"

#### Siehe auch:

Beyerbach, Die juristische Doktorarbeit, S. 115 ff. Dölle, Vom Stil der Rechtssprache Walter, Kleine Stilkunde für Juristen Wieduwilt, Die Sprache des Gutachtens, JuS 2010, 288

Zurückhaltender Einsatz des "Juristen-Jargons"

→ nur wenn der Sinn es erfordert, sollten folgende Wörter eingesetzt werden; d.h. nicht als Füllwörter:

Tipp: Dokument nach diesen Wörtern durchsuchen

- diesbezüglich
- insoweit
- insbesondere
- dementsprechend
- hinterfragen
- hinsichtlich
- respektive
- beziehungsweise (nie: bzw.!)
- hier
- vorliegend
- bewirken
- verursachen
- nach Maßgabe von
- mit Ausnahme von
- dahingehend

- für die Dauer von ... Jahren
- den Betrag von .. Euro
- unter Außerachtlassung von
- unbeschadet

Indirekte Rede wird im Konjunktiv I wiedergegeben.

Teilweise wird vertreten, dass bei Werbung mit Rabattaktionen, der kommerzielle Zweck offensichtlich erkennbar ist. 153 Mit der Argumentation, dass darin eine unmittelbare Aufforderung zum Kauf liege. 154 Dies widerspricht im Ergebnis der Entscheidung des OLG Celle, welches die Erkennbarkeit des kommerziellen Zwecks bei einem Post auf Instagram mit Werbung für eine Rabattaktion verneinte, da sich dieser erst aus der Lektüre des ganzen Beitrags ergab. 155 Damit lässt sich feststellen. dass keine grundsätzliche Aussage für Rabattaktionen getroffen werden kann. Auch wenn die Tendenz der Erkennbarkeit des werblichen Charakters erhöht ist, kommt es auf den Einzelfall an. Richtet sich eine Rabattaktionen an eine sehr junge Zielgruppe sollten unbedingt erhöhte Anforderungen an die Erkennbarkeit erforderlich sein.

Teilweise wird vertreten, bei Werbung mit Rabattaktionen sei der kommerzielle Zweck offensichtlich erkennbar, 153 weil darin eine unmittelbare Aufforderung zum Kauf zu erkennen sei. 154 Dies widerspricht im Ergebnis der Entscheidung des OLG Celle, welches die Erkennbarkeit des kommerziellen Zwecks bei einem Post auf Instagram mit Werbung für eine Rabattaktion verneint hat, da sich dieser erst aus der Lektüre des ganzen Beitrags ergeben habe. 155 Damit lässt sich feststellen, dass ...

24

**Nominalstil** 

Relativierung

25

Den Empfehlungen der Landesmedienanstalten kommt keine Verbindlichkeit für das Lauterkeitsrecht zu. 171 Dennoch wird man gut

Empfehlungen der Landesmedienanstalt sind für das Lauterkeitsrecht nicht verbindlich.

#### Rechtschreibung

- Auch bei Anglizismen ist die Groß- und Kleinschreibung zu beachten. Das richtet sich nach dem Grad der "Eindeutschung".
- Auch Regeln der Rechtschreibung in Fremdsprachen sind zu beachten
- Grammatikalische Einbeziehung von Fremdwörtern

I.R.d. Werbung mit Influencern stellt § 5a VI UWG denn wichtigsten Unlauterkeitstatbestand dar, denn er regelt die getarnte Werbung. Diese ist

anspruchsbegründenden Tatsachen dem Grund nach und gegebenenfalls über die Schadensersatzpflicht getroffen (Art. L. 423-3 bis L. 423-5). 128 Erst in der zweiten Phase muss dann der Großteil der Geschädigten der Klage beitreten (opt-in) wodurch ihnen gegenüber das Jugement sur la responsabilité rechtlich wirkt. 129 In der dritten Phase, der sog. Audience de clôture, wird dann noch gegebenenfalls über die Berechtigungen einzelner Forderungen entscheiden, welche noch nicht von dem Unternehmen anerkannt worden sind. 130 In einem vereinfachten Verfahren, dem sog. "Procédure simplifée", in welchem die Identität der Verbraucher bekannt

#### Zeichensetzung

- Komma vor und nach Relativsätzen
- Adverbiale Nebensätze
- Konditionalsätze
- Komma vor und nach dass-Sätzen

Vereinbarungen, die die Zugänglichmachung betreffen, beruhen dabei (...)

nach § 60a I Nr. 3 UrhG gesetzlich erlaubt gewesen wäre, weil das Bild der Präsentation des Unterrichts diente

Hat der Schuldner die Pflichtverletzung zu vertreten, schuldet er überdies Schadensersatz.

Dass der Schuldner die Pflichtverletzung nicht verschuldet, ist bei der Garantiehaftung unerheblich.

#### Zeichensetzung

Kohärenz

("Kartelleinrede"49). (sog. Auswirkungsprinzip<sup>22</sup>).

(,,Auswirkungsprinzip"). ("Kartelleinrede").

Abt/Aue/Hechler/Legner Die Seminararbeit richtig schreiben

#### Grammatik

Grundregeln der Grammatik einhalten

Unternehmens präsentiert.<sup>123</sup> Handelt der Influencer gegen Vergütung, wird indiziert, dass das Produkt beworben und dessen Absatz gefördert werden soll, eine geschäftliche Handlung dann vorliegt.<sup>124</sup> Neben Fällen



#### Grundsätze der Maschinenschrift

- Gelten im Fließtext wie in den Fußnoten
- Schrägstrich vermeiden
  - durch "oder" ersetzen
  - jedenfalls kein Leerschlag vor/nach dem Schrägstrich

Vorlage verwendet werden / nur für den eigenen Gebrauch kopiert werden konnte.

Vorlage verwendet werden bzw. nur für den eigenen Gebrauch kopiert werden konnte. 116

#### Grundsätze der Maschinenschrift

- Unterscheide: Bindestrich und Gedankenstrich
  - Bindestrich (kein Leerschlag davor und danach [-]: dient der Verbindung von Wörtern)
  - Gedankenstrich (Leerschlag auf beiden Seiten [ ]: z.B. zur Abgrenzung von Appositionen)

Durchschnittsverbraucher nicht zwingend in der gleichen Weise wahrgenommen wie eine Wort – oder Bildmarke, sie sind nicht daran

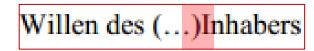
Das Chiemsee-Urteil aus dem Jahre 1999 befasst sich mit der Möglichkeit des Individualmarkenschutzes von geografischen

Kartellrechtsverstoßes offensiv – als Schwert - in Form von

Kartellrechtsverstoßes offensiv – als Schwert – in Form von

#### Grundsätze der Maschinenschrift

- Leerschläge
  - nicht vor einem Satzzeichen
  - nach jedem Satzzeichen
    - i.d.R. auch bei Punkten zur Abkürzung
    - Ausnahme: eingebürgerte Abkürzungen (z.B., i.d.R., h.M.)
  - Auch in Normen → §\_433\_ Abs.\_1\_S.\_2\_Nr.\_2\_BGB
  - Doppelte Leerzeichen vermeiden
  - <u>Tipp:</u> Unsichtbare Zeichen in Word mit ¶ einblenden



Willen des (...) Inhabers



#### Grundsätze der Maschinenschrift

(automatische) Silbentrennung

selbst leicht zugänglich sein muss.<sup>35</sup> Wird auf bekannte, leicht erhältliche Publikationen verwiesen, genügen Titel, Herausgeber und Erscheinungsdatum als Angabe.<sup>36</sup> Bei den Siegeln der Stiftung Warentest werden sogar nur das Erscheinungsdatum und das Medium, in dem der Test erhältlich ist angegeben.

selbst leicht zugänglich sein muss. Wird auf bekannte, leicht erhältliche Publikationen verwiesen, genügen Titel, Herausgeber und Erscheinungsdatum als Angabe. Bei den Siegeln der Stiftung Warenstest werden sogar nur das Erscheinungsdatum und das Medium, in dem der Test erhältlich ist, angegeben.

#### Grundsätze der Maschinenschrift

- S. 5 f./Rn. 5. f. → Seiten/Randnummern 5 und 6
- S. 5 ff./Rn. 5 ff. → mehr als eine auf Seite/Randnummer folgende Seiten/Randnummern.
- <u>Leerzeichen</u> zwischen Zahl und f./ff.

BVerfGE, 346 (354f.) = GNJW 1988, 1833 (1834).

Paal, Aft O12, 1 (1); Sc. Alexander, ZWeR 2012, 215 (220); Bach, NJW 2012, 728 (18 (18); Annopolkom 8); Enaux ptgutachten 2010/201/Kündigung (18 (18); 431 (431, 441).

BGH Urt. v. 24.10.2011 - KZR 7/10 - "Grossist = AfP 2011, 569ff.

LG Köln Urt. v. 14.02.2012, 880 (Kart) 17/11 = fP 2012, 195ff.

Larenz/Canaris, Methodenlehre der Rechtswissenschaft
Pichler, Das Verhältnis von Kartell- und L

GK/Schünemann, Einl. Rn. A 36;
verwaltete Wettbewerb, S. 89; Pichler S. 88 f.
Emmerich, Unlauterer Wettbewerb, WRP 2005, 1311, 1327 f.

163 ff.

Näcker, Der Verwaltete Wettbewerb, S. 89; Pichler S. 88 f.
Emmerich, Unlauterer Wettbewerb, WRP 2005, 1311, 1327 f.

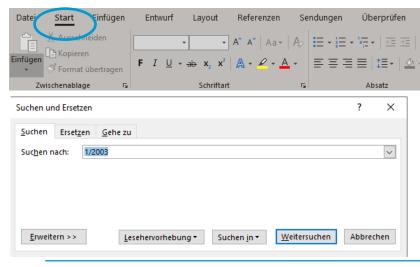
#### Grundsätze der Maschinenschrift

- Kohärenz in der gesamten Seminararbeit
- Tipp:
  - vorher: Notizzettel/Datei, in der diesbezügliche Regeln aufgeschrieben werden
  - nachher: Überprüfen durch "suchen" "ersetzen" Funktion

Verbraucher. So können Betroffene belästigender oder irreführender Werbung über die Vorschriften der culpa in contrahendo §280 Abs. I, 311 Abs. II, 241 Abs. II BGB oder §823 Abs. 1 BGB geltend machen.

die OHG aus § 124 I HGB, für die KG aus §§ 161 Abs. 2, 124 Abs. 1 HGB und für die GbR aus der von der Rechtsprechung entwickelten

Nach dem geschaffenen Sekundärrecht VO Nr. 1/2003 kann die EU-Kommission bei einem Verstoß gegen Art. 101 AEUV neben Abstellungsverfügungen, Abhilfemaßnahmen verhaltensorientierter und struktureller Art und einstweiligen Verfügungen nach Art. 23 Abs. 2 VO 1/2003 Geldbußen ver-



O Was möchten Sie tun?

AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AaBbCcDt AabbCcDt

Untertitel Schwache...

☆ Freigeben

AaBbCcDt AABBCCDt AABBCCDt

Diktieren

#### Abkürzungen

- Keine "sprachliche" Abkürzungen im Text; zulässig sind Abkürzungen etwa für Gesetzesbezeichnungen ("BGB") sowie allgemein gebräuchliche Abkürzungen ("usw.")
- Stets gebräuchliche Abkürzungen verwenden; bei ungewöhnlichen und im Text verwendeten Abkürzungen (z.B. "UGP-RL") im Text einführen
- Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 8. Aufl. 2015

Bsp: Erwägungsgründe einer Verordnung oder Norm: "EGr.", Kommission: "Komm."

Zumindest die deutsche Rspr. blendet Begleitumstände bei der Beurteilung der Verwg. aus normativen Gründen aus und beschränkt sich auf eine Verwg. im abstrakten Sinne. 164 Ob sie damit noch im

Deswegen gibt es Stimmen, die den abs. Markenformen aus normativen Gründen allein die isolierte Farbe/Form gegenüberstellen wollen. Die Möglichkeit, weitere Elemente mit in den Zeichenver-

womit das Zeichenumfeld die Gesamtabwägung beeinflusst hat. Ferner wird die Verwechslung in der RL 84/450/EWG nach der deutschen Wiss. und Rspr. empirisch sowie im Hinblick auf Begleitum-

### Person und Argument

Autor nimmt sich aus der Argumentation heraus

Zusammenhang zu einem Vertrag aufweisen. Allein die Tatsache, dass die kartellbedingt überhöhten Preise im Liefervertrag fortwirken, mag meines Erachtens keinen ausreichend engen Zusammenhang mit dem Vertrag begründen. Daher können sie nicht unter allgemein gefasste

kartellbedingt überhöhten Preise im Liefervertrag fortwirken, kann keinen ausreichend engen Zusammenhang mit dem Vertrag begründen. (...)

#### A. Einleitung

Zu Beginn meiner Arbeit stand ich vor einem Problem: Wie komme ich an diesen Aufsatz, den ich verwenden möchte? So wandte ich mich an wissenschaftliche Mitarbeiter der Universität und ließ mir den Aufsatz über subito bestellen, der innerhalb weniger Stunden per E-Mail an mich gesandt wurde.

### Wörtliche Zitate

- Formal:
  - drucktechnische Hervorhebung (Absätze, Einrückung, kursive Schrift) bei längeren Zitaten
  - Anführungszeichen
  - Fußnotenverweis direkt hinter den Anführungszeichen
- nur bei prägnanten Formulierungen ist ein wörtliches Zitat notwendig

"In keiner Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte hat es denn auch so viele Arbeitslose gegeben als in jener Phase, da das Kartellwesen am üppigsten blühte. Immer aber müssen Kartelle mit einem geringeren Lebensstandard bezahlt werden."

Mit diesen Worten stellte Ludwig Erhard das fest, was heute meist allgemeiner Tenor ist: Kartelle schaden der Wohlfahrt.

Bußgelder sind "wesentliche Instrumente zur Ahndung schwerwiegender Wettbewerbsverstöße und zur Abschreckung von weiteren rechtswidrigen Handlungen".<sup>1</sup> Den Kartellbeteiligten soll durch die

Der Kronzeuge wird daher aufgrund der vielseitigen Vorteile – auch wenn dies euphemistisch klingen mag – als "heilige Kuh des Kartellrechts" bezeichnet. 106

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hetzel, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht, S. 154.

### Einsatz von Fußnoten

- Fußnote ist notwendig, sobald ein Gedanke nicht vom Autor selbst stammt
- Fußnote wird nach dem gesamten übernommenen Gedanken gesetzt

"In keiner Zeit der deutschen Wirtschaftsgeschichte hat es denn auch so viele Arbeitslose gegeben als in jener Phase, da das Kartellwesen am üppigsten blühte. Immer aber müssen Kartelle mit einem geringeren Lebensstandard bezahlt werden."

Mit diesen Worten stellte Ludwig Erhard das fest, was heute meist allgemeiner Tenor ist: Kartelle schaden der Wohlfahrt.

Bußgelder sind "wesentliche Instrumente zur Ahndung schwerwiegender Wettbewerbsverstöße und zur Abschreckung von weiteren rechtswidrigen Handlungen". 1 Den Kartellbeteiligten soll durch die

Der Kronzeuge wird daher aufgrund der vielseitigen Vorteile – auch wenn dies euphemistisch klingen mag – als "heilige Kuh des Kartellrechts" bezeichnet. 106

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hetzel, Kronzeugenregelungen im Kartellrecht, S. 154.

### Übliche Standards

Autoren kursiv

```
Glöckner Gl 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good 010, 652 Rn. 11 – Costa del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – tragsstrafe; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens. m/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

BGH GR 1180 – 0,00 Grundgebühr.

Glöckner GH 3, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good News; BGH GRUR ta del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; BGH WRP 2010, 652 Rn. leadersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

2015, 1464 R
```

### Übliche Standards

- Autoren kursiv
- Kohärenz

<sup>125</sup> BGH, GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

Glöckner GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good News; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – Costa del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens.
 Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGH GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Glöckner, GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good News; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – Costa del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

### Übliche Standards

- Autoren kursiv
- Kohärenz

```
125 BC SROK 0, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

126 CKner GRUR 13, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good

Nei BGH GRUR 0, 652 Rn. 11 – Costa del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 –

gsstrafe; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens.

127 Kuchliche Vereddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

Bornk

1 BGH GPRUR 20 – 0,00 Grundgebühr.

2 Glöckner, GRUR Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good News; BGH GRUR 2010

652 Rn. 11 – Oer des Nordens.

1 464 Rn. 19

1 Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.
```

### Übliche Standards

- Autoren kursiv
- Kohärenz
- Entscheidungsnamen nicht kursiv

<sup>125</sup> BGH, GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

Glöckner GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good News; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – Costa del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens.
 Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BGH GRUR 2009, 1180 – 0,00 Grundgebühr.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Glöckner, GRUR 2013, 568; Vorlagebeschluss BGH GRUR 2012, 1056 Rn. 12 – Good News; BGH GRUR 2010, 652 Rn. 11 – Costa del Sol; BGH WRP 2012, 1086 Rn. 47 – Missbräuchliche Vertragsstrafe; BGH WRP 2015, 1464 Rn. 19 – Der Zauber des Nordens.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler UWG § 3a Rn. 1.9.

### **Zitierweise**

- Nachvollziehbarkeit und Klarheit der Angabe
- "Vgl."
- Belegfunktion: Rechtsprechung muss mit einer Stelle aus einem Urteil belegt werden, nicht mit Literatur
- Primärquellen zitieren

Nach dem Postulat des EuGH<sup>57</sup> muss "Jedermann" die Möglichkeit haben, einen Schadensersatzanspruch effektiv geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß gegen EU-Wettbewerbsrecht ergibt. <sup>58</sup> Die Durchsetzung des Anspru-

Nach dem Postulat des EuGH<sup>1</sup> muss "Jedermann" die Möglichkeit haben, einen Schadensersatzanspruch effektiv geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln ergibt.<sup>2</sup>

Nach dem Postulat des EuGH muss "Jedermann" die Möglichkeit haben, einen Schadensersatzanspruch effektiv geltend zu machen, der sich aus einem Verstoß gegen die EU-Wettbewerbsregeln ergibt.¹

<sup>&</sup>lt;sup>57</sup> EuGH, Urt. v. 20. 9. 2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 26 - Courage/Crehan.

<sup>58</sup> Stancke, in: Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Rn.2.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297 - Courage/Crehan.

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 26 – Courage/Crehan; dazu Stancke, in: Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Rn. 2.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> EuGH, Urt. v. 20.9.2001, Rs. C-453/99, Slg. 2001, I-6297, Rn. 26 – Courage/Crehan; dazu *Stancke*, in: Stancke/Weidenbach/Lahme, Kartellrechtliche Schadensersatzklagen, Rn. 2.

### Zitierweise

Gesetzeszitate nicht mit Literatur belegen

Art. 16 lit. b VO (EG) 110/2008 verbietet jede widerrechtliche Aneignung, Nachahmung oder Anspielung einer nach der VO geschützten geografischen Angabe. 197

<sup>197</sup> Leible/Ortgies, WRP 2017, 367, 372.

#### **Zitierweise**

Sekundäres Unionsrecht, nicht mehr geltendes Recht oder ungewöhnliche Rechtsquellen müssen in der Fußnote zumindest einmal mit vollem Titel zitiert werden

Dies entspricht der EU-Richtlinie zum Kartellschadensersatz, 63

63 RL 2014/104/EU

<sup>1085</sup> Richtlinie 2014/104/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 über bestimmte Vorschriften für Schadensersatzklagen nach nationalem Recht wegen Zuwiderhandlungen gegen wettbewerbsrechtliche Bestimmungen der Mitgliedstaaten und der Europäischen Union, ABI. 2014 Nr. L 349/1.

### **Zitierweise**

Ungewöhnliches vermeiden

Glöckner, WRP 4/2015, S. 413

Glöckner, WRP 2015, 413.

### Einsatz von Quellen

- Sekundäres Qualitätsmerkmal
- Genaue Angabe



Im Lichte eines hohen Verbraucherschutzniveaus muss man die Fundstellenangabe in der Werbung leicht finden und erkennen können. Dies bedingt eine einfache Lesbarkeit, sowie eine hinreichende optische Abhebung vom Hintergrund.<sup>37</sup> Vom Werbemedium abhängig ergeben sich unterschiedliche Anforderungen und Probleme.

<sup>33</sup> Vgl. BGH WRP 2016, 1221, 1225.

<sup>34</sup> Rehart, MMR 2017, 594, 595; BGH WRP 2016, 1221, 1228.

<sup>&</sup>lt;sup>35</sup> Wieddekind, GRUR-Prax 2013, 440, 441; OLG Frankfurt, GRUR-RR 2013, 393; BGH GRUR 2010, 248, 251; OLG Frankfurt MMR 2016, 822.

<sup>36</sup> OLG Frankfurt MMR 2016, 822.

<sup>&</sup>lt;sup>37</sup> Plutte, ra-plutte.de, II. Pflicht zur Fundstellenangabe; OLG Celle GRUR 2011, 278; KG BeckRS 2011, 05592.

#### Literaturverzeichnis

Verzeichnis der zitierten Literatur: Tabelle oder Absätze

#### Literaturverzeichnis

- Adler, David B., US-discovery und deutscher Patentverletzungsprozess, Berlin 2014 (zit.: der., US-discovery und Patentverletzungsprozess).
- Adloff, Daniel, Vorlagepflichten und Beweisvereitelung im deutschen und französischen Zivilprozess, Tübingen 2007 (zit.: ders., Vorlagepflichten und Beweisvereitelung).
- Affolter, Daniel, Die Durchsetzung von Informationspflichten im Zivilprozess, Bern/Stuttgart/Wien 1994 (zit.: ders., Durchsetzung von Informationspflichten).
- Abrens, Hans-Jürgen, Beweisermittlung für den deutschen Zivilprozess, in: National and Kapodistrian University of Athens, Faculty of Law, Research Institute of Procedural Studies (Hrsg.), Essaysi in honour of Konstantinos D. Kerameus - Festschrift für Konstantinos D. Kerameus, Athens 2009, S. 1 ff. (zit.: Abrens, in: FS-Kerameus)
- Andrews, Neil, The Pursuit of Truth in Modern English Civil Proceedings, ZZP Int 8 (2003), 69 ff.
- Ann, Christoph/Hauck, Ronny/Maute, Lena, Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz im Verletzungsprozess, Köln 2011 (zit.: dies., Auskunftsanspruch und Geheimnisschutz).
- Arens, Peter, Zur Aufklärungspflicht der nicht beweisbelasteten Partei im Zivilprozess, ZZP 96 (1983), 1 ff.
- Bach, Albrecht/Wolf, Christoph, Neue Instrumente im Kartellschadensersatzrecht Zu den Regeln über Offenlegung, Verjährung und Bindungswirkung, NZKart 2017, 285-294.
- Beckhaus, Gerrit M., Die Bewältigung von Informationsdefiziten bei der Sachverhaltsaufklärung, Tübingen 2010 (zit.: ders., Bewältigung von Informationsdefiziten).
- Beck'scher Online Kommentar zum Patentrecht, Bodewig, Hennig/Fitzner, Uwe/Lutz, Raimund (Hrsg.), 8. Aufl., München 2018 (zit.: Bearbeiter, in: BeckOK-PatR).
- Benham, Duttin B., Proportionality, Pretrial Confidentiality, and Discovery Sharing, 71 Wash. & Lee L. Rev. 2181 (2014).
  Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentkostengesetz, Benkard, Georg (Begr.), 11. Aufl., München 2015
- Benkard, Patentgesetz, Gebrauchsmustergesetz, Patentkostengesetz, Benkard, Georg (Begr.), 11. Aufl., München 20 (zit.: Bearbeiter, in: Benkard, PatG).
- Berger, Christian, Beweisführung mit elektronischen Dokumenten, NJW 2005, 1016 ff.
- Binder, Jew-Hinrich, Pflichten zur Offenlegung elektronisch gespeicherter Informationen am Beispiel der Unternehmensdokumentation, ZZP 122 (2009), 187 ff.
- Bömelburg, Regina, Der Selbstbelastungszwang im Insolvenzverfahren, eine Untersuchung zur Reichweite des Verwendungsverbotes gemäß § 97 Absatz 1 Satz 3 Insolvenzordnung, 2004 (zit.: diez., Selbstbelastungszwang).
- Brand, Peter-Andreas, Grenzen zivilprozessualer Wahrheit und Gerechtigkeit, NJW 2017, 3558 ff.
- Brandt, Verena, Das englische Disclosure-Verfahren, Ein Modell für Zugang zu Information und Beweis im deutschen Zivilprozess?, Tübingen 2015 (zit: diet., Disclosure).
- Bryer, Michael, New Trends in Pre-Action Neuere Entwicklungen im vorprozessualen Bereich, in: Gilles, Peter/Pfeiffer, Thomas (Hrsg.), Neue Tendenzen im Prozessrecht New Trends in Procedural Law, Baden-Baden 2008, S. 179 ff. (zit: Bryer, in: Gilles/Pfeiffer).
- Brunner, Uli/Bacher, Philip, Ermittlung von Kartellschäden für die zivilrechtliche Geltendmachung eine Gebrauchsanleitung, NZKart 2017, 345 ff.
- Chartier, Yves, Die neuere Entwicklung des Zivilprozessrechts in Frankreich, ZZP 91 (1978), 286 ff.
- Chudoba, Gerd, Der ausforschende Beweisantrag, Berlin 1993 (zit.: derz., Ausforschender Beweisantrag).
- Diakonis, Antonios, Grundfragen der Beweiserhebung von Amts wegen im Zivilprozess, Zugleich ein Beitrag zur Auslegung der §§ 142 ff. und 448 ZPO, Tübingen 2014 (zit.: dass., Beweiserhebung von Amts wegen).
- Döbring, Erich, Die Erforschung des Sachverhalts im Prozess, Berlin 1964 (zit.: derz., Erforschung des Sachverhalts).
- Dörn, Tanja/Maaßen, Strfan, Das Gesetz zur Verbesserung der Durchsetzung von Rechten des geistigen Eigentums -Teil I: Änderungen im Patent-, Gebrauchsmuster-, Marken- und Geschmacksmusterrecht, GRUR-RR 2008, 217 ff.
- Fezer, Markenrecht, Kommentar zum Markengesetz, zur Pariser Verbandsübereinkunft und zum Madrider Markenabkommen. Dokumentation des nationalen, europäischen und internationalen Kennzeichenrechts, Fezer, Karl-Heinz (Hrsg.), 4. Aufl., München 2009 (zit.: Bearbeiter, in: Fezer, MarkenR).
- Fromm/Nordemann, Urhebetrecht, Kommentar zum Urhebetrechtsgesetz, zum Verlagsgesetz und zum Urhebetrechtswahrnehmungsgesetz, Fromm, Karl Friedrich/Nordemann, Axel/Nordemann, Jan Bernd (Hrsg.), 11. Aufl., Stuttgart 2014 (zit.: Barheiter, in: Fromm/Nordemann, UrhR).
- Gaul, Hans Friedbelm, Zur Frage nach dem Zweck des Zivilprozesses, AcP 168 (1968), 27 ff.

#### Literaturverzeichnis

Nicht: Quellen, die keinen Autor haben, insb.

- Gesetzestexte
- Gesetzgebungsmaterialien
- Gerichtsentscheidungen
- Pressemitteilungen

Keine Unterteilung nach Art der zitierten Literatur (z.B. nach Monographien, Festschriften, Kommentaren, Aufsätzen)!

#### LITERATURVERZEICHNIS

#### Urteile, Beschlüsse, Schlussanträge

Der Gerichtshof der Europäischen Union Urteil des Gerichtshofes v. 16. Juli. 1998 Oelmühle Hamburg AG und Jb. Schmidt Söhne GmbH & Co. KG/Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, Rs. C-298/96 (zit. EuGH C-298/96, Rn.)

Urteil des Gerichtshofes v. 20. September 2001 Courage Ltd/Bernard Crehan, Rs C-453/99 (zit. *EuGH* C-453/99, Rn.)

Urteil des Gerichtshofes v. 13. Juli 2006 Manfredi/Lloyd Adriatico Assicurazioni SpA, Rs. C-295/04 bis C-298/04 (zit. EuGH C-295/04 bis C-298/04, Rn.)

Urteil des Gerichtshofs v. 14. Juni 2011, Pfleiderer AG/Bundeskartellamt, Rs. C-360/09 (zit. *EuGH* C-360/09, Rn.)

Order Of The President Of The Court v. 8. June 2012, Schenker AG/Lufthansa AG, Rs. C-602/11 P(I) (zit. EuGH C-602/11P(I), Rn.)

Urteil des Gerichtshofs v. 28. Juni 2012, Odile SAS/Kommission, Rs. C-404/10 P (zit. *EuGH* C-404/10P, Rn.)

Urteil des Gerichtshofs v. 28. Juni 2012, Agrofert/Kommission, Rs. C-477/10 P (zit. EuGH C-477/10P, Rn.)

Gericht der Europäischen Union Urteil des Gerichts v. 16. November 2006, Peróxidos Orgánicos/Kommission, Rs. T-120/04 (zit. EuG T-

A-1

#### Literaturverzeichnis

#### Alphabetische Ordnung

- i.d.R. <u>Nach</u>name des Autors/Herausgebers
- Werktitel bei Kommentaren, die nicht unter dem Nachnamen ihres Herausgebers bekannt sind, und Sammelwerken, z.B.
  - Münchener Kommentar, Frankfurter Kommentar
  - Soergel
  - Staudinger
  - Handbuch zum Wettbewerbsrecht

Münchener Kommentar

zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2, §§ 241 - 431 BGB, 6. Auflage C. H. Beck München 2012, herausgegeben von Säcker, Jürgen/ Rixecker, Roland (zit.: MüKo/Bearbeiter)

#### Literaturverzeichnis

Namen der Werke und Autoren richtig schreiben

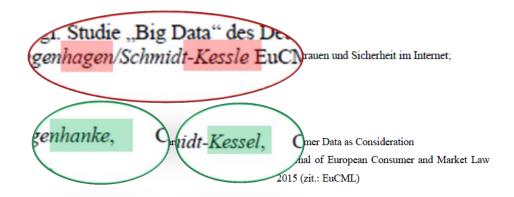


Kommentar zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage, München 2006,



Richtig: Münchener Kommentar

zum Europäischen und Deutschen Wettbewerbsrecht (Kartellrecht) Band 1 Europäisches Wettbewerbsrecht, Beck Verlag München 2007, herausgegeben von Hirsch, Günter / Montag, Frank / Säcker, Jürgen



52

#### Literaturverzeichnis

- Kurzangaben (zitiert, als:/zit.:)
- Keine ungewöhnlichen Abkürzungen "erfinden"
  - Bekannte Abkürzungen verwenden
  - Im Zweifel: Zitiervorschlag
- Online Quellen: Soweit eine gedruckte Version vorhanden ist, wird nur diese aufgenommen

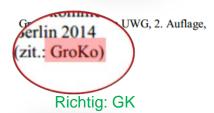
Karlsruhe Kommentar

Kommentar zum Gesetz über

Ordnungswidrigkeiten, 3. Auflage,

München 20 zit.: Bearler in KaKo-OWi

Telplitzky, Otto/Pfeifer, Nikolaus/Leistner, Mathias



Fezer, Karl-Heinz/Büscher, Wolfgang/Obergfell, Eva Inés Beck-online.de: Kommentar zum Lauterkeitsrecht: UWG, 3. Auflage 2016 (Fezer/Büscher/Obergfell)

### Literaturverzeichnis

Vorschlag für ein Literaturverzeichnis

Glöckner, Kartellrecht, Rn.

Kartellrecht – Recht gegen Wettbewerbsbeschränkungen, 2. überarbeitete Auflage 2017.

MüKo/Bearbeiter

Münchener Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch Band 2, §§241-431 BGB, 6.Auflage C. H. Beck München 2012, herausgegeben von Säcker, Jürgen/Rixecker, Roland.

Stadler, WuW 2018, 189

Abtretungsmodelle und gewerbliche Prozessfinanzierung bei Masseschäden, WuW 2018, 189-194.

### **Technik und Redaktion**

### Sonstiges

#### Ältere Quellen und zwischenzeitliche Gesetzesreformen

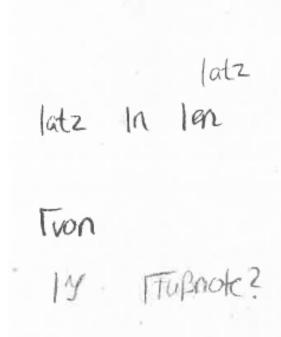
- Grds. durch aktuelle, inhaltsgleiche Norm ersetzen, soweit man sich auf die aktuelle Rechtslage bezieht
- Ausnahme bei Darstellung der Rechtsentwicklung; dann kennzeichnen (z.B. der Gesetzesbezeichnung nachgestellte Jahreszahl oder vorangestelltes "a")
- Ausnahme bei direkten Zitaten (→ dann ggf. aktuelle Bezeichnung in eckigen Klammern einfügen)

gen werden. <sup>18</sup> Parallele Regelungen stellen §§ 14 Abs. 7, 15 Abs. 6, 128 Abs. 3 MarkenG, § 99 UrhG und § 44 S.1 GeschmMG dar. <sup>19</sup> Die Paral-

Regelung wurde 2004 durch inhaltlich wörtlich übernommene Regelung im DesignG ersetzt.

→ § 44 S. 1 DesignG (in der Fußnote <u>kann</u> dann die Quelle mit dem Zusatz "noch zu § 44 S. 1 GeschmMG" aufgenommen werden)

# Auflösung Fehlerlehre



den Anspruch des Handelnden tritt.<sup>33</sup> Der Gläubiger hat somit einen Anspruch gegen den Mitarbeiter oder Beauftragten aus Abs 1 und zusätzlich einen Anspruch gegen den Inhaber aus Abs 2.<sup>34</sup> Der maßgebliche Anknüpfungspunkt für eine eigenständige Haftung des Inhabers stellt der Wettbewerbsverstoß des Mitarbeiter oder Beauftragten dar. Aufgrund dieser Voraussetzung erkennt die h.M. die Vorschrift auch als eine Art Zurechnungsnorm im weiten Sinne an, da der Inhaber nicht für eigenes sondern für fremdes Verhalten haftet. Die zweite Auffassung ist mit der Ansicht der h.M. vereinbar.<sup>35</sup>

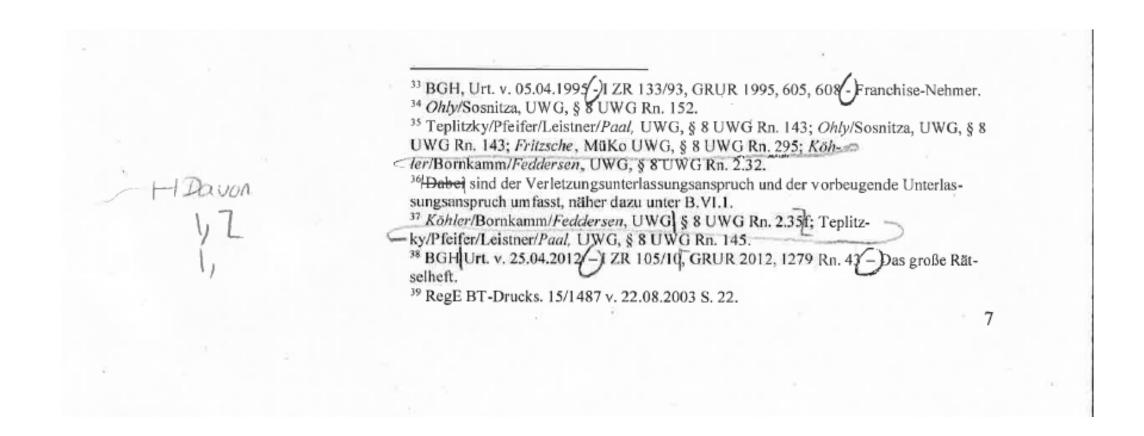
# Auflösung Fehlerlehre

Erfasste Anspruchsarten Seinem Wortlaut nach umfasst § 8 Abs. 2 UWG ausschließlich den gesetzlichen Beseitigungs- und Unterlassungsanspruch<sup>36</sup> nach § 8 Abs. A UWG. Nach Sinn und Zweck der Norm werden auch Auskunftsansprüche, die für deren Durchsetzung erforderlich sind, erfasst.37 Weitere Anspruchsarten, insbesondere Schadensersatzansprüche nach § 9 UWG oder Gewinnabschöpfungsansprüche nach § 10 UWG und deren Auskunftsansprüche werden dagegen nicht erfasst.38 Dies wird auch aus der Gesetzesbegründung deutlich: "Die Zurechnung des Verhaltens eines Mitarbeiters oder Beauftragten gilt allerdings nicht allgemein, sondern nur bei Ansprüchen nach § 8. Für die Ansprüche nach §§ If. gelten die allgemeinen Bestimmungen, insbesondere die §§ 31 und 830 ∠BGB. "39

Abt/Aue/Hechler/Legner Die Seminararbeit richtig schreiben

57

## Auflösung Fehlerlehre



### **Abschließende Tipps**

Schalten Sie die Autokorrektur von Word ab! Lassen Sie die Rechtschreibprüfung an und denken Sie über die roten Schlangen nach!

Lassen Sie Ihre Arbeit Korrektur lesen! Innerhalb des Seminars bietet es sich an, für die Korrekturlektüre zu tauschen.

Das umfasst auch und gerade die Formalien, auch diese beeinflussen die Bewertung maßgeblich!